

**Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
(Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011
(Ratsbeschluss vom 12.07.2011)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mettmann betreibt den Mittwochs- und Samstagmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktbereich und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwochvormittag und Samstagvormittag auf dem Jubiläumsplatz und der Mühlenstraße statt (an Samstagen mit Ausnahme des "Waschbretts"). Ist der vorgesehene Markttag ein gesetzlicher Feiertag oder fällt er auf Heiligabend oder Silvester, findet der Markt einen Tag vorher statt.
Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann auch noch nach Marktbeginn der Aufbau von Verkaufsständen zugelassen werden.
- (2) Betriebsgegenstände und Waren dürfen nicht vor 6.00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
- (3) Jeder Marktstandinhaber muss 2 Stunden nach Marktschluss seinen Verkaufsstand abgebaut und den Marktplatz geräumt haben.
- (4) Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfalle aus besonderem Anlass die Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeiten anders festsetzen oder vorübergehend den Markttort verlegen. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3**Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Mettmann sind im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Gewerbeordnung grundsätzlich zum Verkauf zugelassen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außerdem ist die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Mettmann in einer gleich lautenden "Ordnungsbehördlichen Verordnung" vom 01.01.2011 geregelt.
- (3) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden.
- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4**Zutritt**

- (1) Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder auch räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5**Standplätze**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Zu einem Standplatz gehört die dort für die Ausübung des Marktgeschäftes insgesamt in Anspruch genommene Verkaufsfläche. Weitere im Rahmen des Geschäftsbetriebes in

Anspruch genommene Flächen (Abstellbereiche für Kisten und Kartons usw.) zählen ebenfalls zum Bereich des Standplatzes.

- (3) Die Zuweisung eines Standortes erfolgt auf Antrag durch die Ordnungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Das Vertragsverhältnis kann durch den Gewerbetreibenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Ordnungsbehörde spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht bis 8.30 Uhr ausgenutzt worden ist, kann der Marktmeister danach ausnahmsweise eine Tageserlaubnis für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (6) Sowohl die Dauer- als auch die Tageserlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Ordnungsbehörde versagt werden, wenn dazu ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz entgegen erteilten Dauererlaubnissen wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Jubiläumsplatz sind nur Verkaufswagenanhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Die zugewiesenen Standgrenzen müssen eingehalten werden. Die Standinhaber haben ihre Stände so aufzubauen und einzurichten, dass die Verkaufsfronten der festgelegten Marktstandsreihen eingehalten werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegens-

tände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und maximal um 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht stehen können und gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Die Behälter müssen so groß sein, dass sich die Tiere darin frei bewegen sowie Wasser und Futter aufnehmen können.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungs-Verordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;

- c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen;
 - f) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten;
 - g) Waren auf dem Wochenmarkt zu versteigern, nach Mustern zu verkaufen oder auszuspielen;
 - h) Dienstleistungen gegen oder ohne Entgelt anzubieten.
- (4) Die Standinhaber haben zu verhindern, dass Nahrungs- und Genussmittel von den Marktbesuchern berührt werden. An den Verkaufsständen ist ein deutlich lesbares Schild mit der Aufschrift

"Berühren der Waren ist nicht erlaubt"

anzubringen.

- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit von Schnee, Eis und sonstigen witterungsbedingten Stoffen frei zuhalten;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln bzw. in zu diesem Zweck bereitgestellte Gefäße oder Behältnisse einzufüllen. Soweit Behältnisse bereitgestellt werden, haben die Standinhaber die Abfälle und das Verpackungsmaterial verdichtet einzufüllen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes wird dieser durch die Stadt Mettmann gereinigt; Verunrei-

nigungen, die nach dieser Reinigung noch entstehen, müssen vom Verursacher unverzüglich beseitigt werden.

(4) Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden.

§ 9

Weitere Vorschriften

Für die Benutzung der Marktanlagen, für den Aufbau und die Einrichtung von Ständen, den Verkehr und die Benutzung von Fahrzeugen sind die allgemein gültigen Vorschriften wie auch die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 10

Haftung

Die Stadt Mettmann haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Paragraphen

- § 3 Abs. 4

„Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist“;

- § 5 Abs. 1

„Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden“;

- § 6 Abs. 5

„Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der

vorbezeichneten Weise anzugeben“;

- § 7 Abs. 3a-h

„Es ist insbesondere unzulässig,

- a) Waren im Umhergehen anzubieten;*
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;*
- c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Satzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;*
- d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;*
- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen;*
- f) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten;*
- g) Waren auf dem Wochenmarkt zu versteigern, nach Mustern zu verkaufen oder auszuspielen;*
- h) Dienstleistungen gegen oder ohne Entgelt anzubieten“ und*

- § 8 Abs. 4

„Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden“

dieser Wochenmarktsatzung verstößt.

§ 12

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind von Dauerbenutzern bis zum 10. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Kreisstadt Mettmann im Voraus zu überweisen.
- (3) Fliegende Händler und den Markt nicht regelmäßig Benutzende haben für den jeweils von ihnen in Anspruch genommenen Markttag die Gebühr am Morgen des entsprechenden Tages bargeldlos auf das Postscheckkonto der Stadt Mettmann einzuzahlen.
- (4) Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweisen Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht oder nur teilweise genutzt, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals

zu vergeben.

- (6) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit eigenen Forderungen an die Stadt Mettmann aufrechnen.

§ 13

Gebührenhöhe

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschicker gebrauchten Verkaufsraumes 4,72 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 3 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.